

Hundsteuersatzung

Satzung der Gemeinde Moritzburg mit den Ortsteilen Auer, Boxdorf, Friedewald, Moritzburg, Reichenberg und Steinbach über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundsteuersatzung - HuStS)

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) sowie §§ 2, 7 Abs. 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Moritzburg am 18.10.1999 die folgende Satzung beschlossen, die durch Beschluss des Gemeinderates vom 29.10.2001 Beschluss-Nummer 95-10-2001 – Euroanpassungssatzung – geändert worden ist :

§ 1 Steuererhebung

Die Gemeinde Moritzburg erhebt eine Hundesteuer als örtliche Aufwandssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Der Besteuerung unterliegt das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gebiet der Gemeinde Moritzburg. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.
- (2) Abweichend von Absatz 1 unterliegt nicht der Steuer das Halten von Hunden
 - a. durch Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, wenn diese Personen die Tiere bereits bei der Ankunft besitzen und in einer anderen Stadt oder Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuern;
 - b. durch Tierschutz- und ähnliche Vereine für Hunde, die in den dazu unterhaltenen Tierheimen und ähnlichen Einrichtungen vorübergehend untergebracht sind, sofern ordnungsgemäße Bücher über jeden, seine Ein- und Auslieferung und - soweit möglich - seinen Besitzer geführt und der Gemeinde auf Verlangen vorgelegt werden.

§ 3 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat, um ihn seinen Zwecken oder denen seines Haushaltes oder seines Betriebes dienstbar zu machen. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens 2 Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- (3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Hundesteuer.
- (5) Wird ein Hund von einer juristischen Person gehalten, so gilt diese als Halter.

§ 4 Haftung

Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung der Steuer, Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Hundesteuer ist eine Jahressteuer. Sie wird für das Kalenderjahr erhoben.
- (2) Die Steuerschuld entsteht am 1. Januar für jeden an diesem Tage im Gemeindegebiet gehaltenen, über drei Monate alten Hund.
- (3) Wird ein Hund erst nach dem 1. Januar drei Monate alt oder wird ein über drei Monate alter Hund erst nach diesem Zeitpunkt gehalten, so entsteht die Steuerschuld und beginnt die Steuerpflicht erst am 1. Tag des nächstfolgenden Monats.
- (4) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Hundehaltung beendet wird.
- (5) Eine Doppelbesteuerung ist ausgeschlossen. Eine Steuerschuld entsteht und eine Steuerpflicht besteht nicht für Zeiträume, für die der Hund nach-

Hundesteuersatzung

weisbar in einer anderen Stadt oder Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wurde.

§ 6 Steuersatz

- (1) Der Steuersatz für das Halten eines Hundes beträgt im Kalenderjahr **Euro 42,-** .
- (2) Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet mehrere Hunde, so beträgt der Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund **Euro 84,-** . Nach § 7 steuerbefreite Hunde bleiben dabei jedoch außer Ansatz.
- (3) Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, so ist der Steuersatz anteilig zu ermitteln.

§ 7 Steuerbefreiungen

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für das Halten von:

- (1) Blindenführerhunden;
- (2) Hunden, die ausschließlich zum Schutze und der Hilfe blinder, tauber oder hilfsbedürftiger Personen im Sinne des Schwerbehindertenrechts dienen;
- (3) Hunde, die im Eigentum des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeitersamariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerkes, des Bundesluftschutzverbandes oder anderen vergleichbaren gemeinnützigen Organisationen stehen und ausschließlich zur Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben gehalten werden;
- (4) Diensthunden, deren Unterhalt überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten wird;
- (5) Gebrauchshunden von Forstbeamten, von Angestellten im Privatforstdienst, von Berufsjägern, von beauftragten Feld- und Forstaufsehern und von besätigten Jagdaufsehern in der für den Forst-, Feld- und Jagdschutz erforderlichen Anzahl;
- (6) Hunden, die zu wissenschaftlichen Zwecken in Instituten oder Laboratorien gehalten werden;
- (7) Hunden, die innerhalb von 12 Monaten vor dem im § 10 Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt die Prüfung für Rettungs-

hunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen;

- (8) Herdengebrauchshunde in der erforderlichen Anzahl.

§ 8 Allgemeine Steuerermäßigungen

- (1) Die Hundesteuer nach § 6 ermäßigt sich auf Antrag um die Hälfte für
 - a. Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
 - b. Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden gehalten werden, wenn das betroffene Gebäude mehr als 400 m von einer geschlossenen Ansiedlung entfernt ist;
 - c. abgerichtete Hunde, die von Artisten und Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
 - d. Hunde, die innerhalb von 12 Monaten vor dem in § 10 Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt
 - die Schutzhundeprüfung III oder
 - die Rettungshundetauglichkeitsprüfung mit Erfolg abgelegt haben.
- (2) Werden die in Absatz 1 aufgeführten Hunde neben anderen Hunden gehalten, so gelten letztere als Zweithunde,
- (3) Steuerbefreiungen nach § 7 bleiben unberührt.

§ 9 Steuerermäßigung für Hundezüchter (Zwingersteuer)

- (1) Die Hundesteuer ermäßigt sich auf Antrag um die Hälfte des in § 6 Abs. 1 genannten Satzes für Zuchthunde von Hundezüchtern, wenn
 - a. mindestens zwei zuchttaugliche Hunde der gleichen Rasse zu Zuchtzwecken gehalten werden,
 - b. der Zwinger, die Zuchttiere und die selbstgezogenen Hunde nachweislich in ein anerkanntes Zucht- und Stammbuch eingetragen sind,

Hundesteuersatzung

- c. über den Zu- und Abgang ordnungsgemäße Aufzeichnungen geführt werden und
 - d. aller zwei Jahre ein Wurf nachgewiesen wird und bei Rüden die Deckbescheinigungen vorgelegt werden können.
- (2) Für selbstgezogene Hunde, die sich im Zwinger befinden, wird bis zum Alter von sechs Monaten keine Hundesteuer erhoben.

§ 10 Verfahren bei Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen

- (1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung maßgebend sind die Verhältnisse bei Beginn der Steuerpflicht nach § 5 maßgebend.
- (2) Eine Steuervergünstigung wird nur auf Antrag und frühestens ab dem Ersten des Kalendervierteljahres gewährt, in dem der Antrag gestellt wird.
- (3) Eine Steuervergünstigung wird grundsätzlich bis zum Ende eines Kalenderjahres gewährt und ist anschließend neu zu beantragen. In besonders gelagerten Fällen kann die Steuervergünstigung auch längerfristig gewährt werden, wenn dies zweckmäßig erscheint.
- (4) Die Steuervergünstigung wird versagt, wenn
- a. die Hunde, für die die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wurde, nach Art und Größe für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind;
 - b. der Halter der Hunde in den letzten 5 Jahren wegen Tierquälerei rechtskräftig bestraft wurde;
 - c. in den Fällen des § 9, wenn
 - die Unterbringung der Hunde nicht den Erfordernissen des Tierschutzes entspricht;
 - keine ordnungsgemäßen Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt werden bzw. wenn solche Bücher der Gemeinde auf Verlangen nicht vorgelegt werden.

§ 11 Entrichtung der Hundesteuer

- (1) Die Hundesteuer wird durch Bescheid für ein Kalenderjahr oder, im Falle des § 5 Abs. 3, für den dann maßgeblichen Restzeitraum des Kalenderjahres festgesetzt. Dem Steuerschuldner kann ein Bescheid erteilt werden, der bis auf Widerruf mehrere Jahre gilt.
- (2) Die Steuer ist am 1. Februar für das ganze Kalenderjahr zur Zahlung fällig. Beginnt die Steuerpflicht erst im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer mit dem nach § 6 Abs. 3 festgesetzten Teilbetrag einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zur Zahlung fällig.
- (3) Endet die Steuerpflicht während eines Kalenderjahres oder tritt ein Ermäßigungstatbestand ein, so wird ein bereits ergangener Steuerbescheid geändert. Überzahlte Steuern werden erstattet.

§ 12 Anzeigepflicht

- (1) Wer im Gemeindegebiet einen über drei Monate alten Hund hält, hat das innerhalb von zwei Wochen nach dem Beginn des Haltens oder nachdem der Hund das steuerbare Alter erreicht hat, der Gemeinde anzuzeigen.
- (2) Endet die Hundehaltung, so ist das der Gemeinde innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen.
- (3) Entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist das der Gemeinde innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.
- (4) Eine Verpflichtung nach Abs. 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, aufgehoben wird.
- (5) Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so ist in der Mitteilung nach Abs. 3 der Name und die Anschrift des neuen Hundehalters anzugeben.

§ 13 Steueraufsicht

- (1) Für jeden steuerpflichtigen Hund wird von der Gemeinde bei Entrichtung der Hundesteuer eine zeitlich befristete Hundesteuermarke ausgegeben. Für die von der Hundesteuer befreite Hun-

Hundesteuersatzung

de erfolgt die Ausgabe der Hundesteuermarke, sobald die Anzeige erstattet und bestätigt wurde.

Bürgermeister

(Siegel)

- (2) Der Hundehalter muss die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses und des umfriedeten Grundbesitzes laufenden Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke versehen.
- (3) Bis zur Ausgabe der neuen Steuermarken behalten die bisherigen Steuermarken ihre Gültigkeit.
- (4) Hundezüchter, die zur Zwingersteuer nach § 9 dieser Satzung herangezogen werden, erhalten in jedem Falle nur zwei Steuermarken.
- (5) Bei Verlust der Steuermarke wird gegen eine Verwaltungsgebühr von **DM 10,--** eine Ersatzmarke herausgegeben.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a. seiner Anzeigepflicht nach § 12 Abs. 1, 2, 3 oder 5 dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt
 - b. der Verpflichtung zur Anbringung der Steuermarken am Halsband des Hundes nach § 13 Abs. 2 dieser Satzung nicht nachkommt und es dadurch ermöglicht, die Hundesteuer zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
- (2) Gemäß § 6 Abs. 3 SächsKAG kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis 20.000,-- DM geahndet werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2000 in Kraft. Gleichzeitig treten die Hundesteuersatzung der Gemeinde Moritzburg vom 30.04.1996 und die Hundesteuersatzung der Gemeinde Reichenberg vom 17.03.1997 außer Kraft.

Ausgefertigt: Moritzburg, den 20.10.1999

Reitz

Stand: 29.10.2001